



# **SATZUNG**

## **der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands**

### **Ortsverein Esslingen**

Beschlossen am 15. Februar 1974

mit Änderungen vom 26. Januar 1984, 23. Mai 2006  
und 17. November 2011

### **SPD-Ortsverein Esslingen**

Kompetent und bürgernah



## **I. Allgemeines**

### **Name, Sitz, Tätigkeitsbereich**

#### § 1

(1) Der Ortsverein Esslingen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist ein Ortsverein im Sinne des § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Er umfasst das Gebiet der Stadt Esslingen.

(2) Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Esslingen.

(3) Sein Sitz ist Esslingen a. N.

### **Gliederung**

#### § 2

(1) Der Ortsverein gliedert sich in Stadtteile.

(2) Die Stadtteile werden vom Vorstand des Ortsvereins abgegrenzt.

#### § 3

Für Aufgaben, die bestimmte Gruppen von Mitgliedern betreffen, können nach den geltenden Bundesrichtlinien Arbeitsgemeinschaften (AG) gebildet werden.

#### § 4

Zur Beratung besonderer Aufgaben kann der Ortsvereinsvorstand Arbeitskreise einrichten, die allen Parteimitgliedern offen stehen. Der Vorstand kann weitere geeignete Personen zur Mitarbeit auffordern.

### **Parteizugehörigkeit**

#### § 5

Dem Ortsverein gehören alle in Esslingen am Neckar wohnhaften Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an. Die untere Altersgrenze für den Eintritt

bestimmt das Bundesstatut.

## § 6

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereines.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.
- (3) Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über den Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes zulässig.
- (5) Bis zum Ablauf der Einspruchsfrist kann der Bewerber nicht für ein öffentliches Mandat nominiert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **II. Der Ortsverein**

### § 7

Der Ortsverein hat außer den ihm von dieser Satzung gesondert zugewiesenen Zuständigkeit vor allem folgende Aufgaben:

1. Politische und rechtliche Vertretung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands für den Bereich der Stadt Esslingen,
2. Abgabe politischer Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit,

3. Unterhaltung eines Büros,
4. Politische Werbung für den Bereich der Stadt Esslingen,
5. Führung der Kommunalwahl- und Landtagswahlkämpfe,
6. Bildungsarbeit,
7. Bildung und Förderung der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise,
8. Pflege der Beziehungen zu Presse, Rundfunk und Fernsehen,
9. Pflege der Beziehungen zu befreundeten Organisationen,
10. Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedern der Stadtteile,
11. Aufstellung der Gemeinderatskandidaten, Beschluss über die Unterstützung von Beigeordneten- und Oberbürgermeisterkandidaten,
12. Mitwirkung bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kreistags- Landtags- und Bundestagswahl,
13. Wahl der Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz,
14. Abgabe von Empfehlungen für die Wahlen zu Parteiämtern und Mandatsträgern,
15. Stellung von Anträgen zu den übergeordneten Parteitag.

## § 8

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ortsvereinsvorstand

## **Mitgliederversammlung**

### § 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins und stellt die für die politische Arbeit erforderlichen Richtlinien auf.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge

- b) Entgegennahme und Diskussion der Berichte:
    - ba) des Ortsvereinsvorstandes
    - bb) der Delegierten zu den übergeordneten Organen der Partei
    - bc) der Gemeinderatsfraktion
    - bd) des Landtags- und Bundestagsabgeordneten, sowie des Kreistagsfraktionsvorsitzenden
  - c) Nominierung der Kandidaten für die Wahl zum Gemeinderat
  - d) Empfehlung des Kandidaten für die Wahl des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten
  - e) Nominierung der Kandidaten für die Kreistags-, Landtags- und Bundestagswahl als Vorschlag für die Organe der Kreispartei
  - f) Ergänzungswahlen zum Ortsvereinsvorstand und der Revisoren
- (3) Für die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, einzelner Kreisdelegierten gelten die Bestimmungen für ihre Wahl entsprechend. Der Antrag auf Abberufung ist zu begründen. Die Abberufung muss auf die vorläufige Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden, auf der über den Abberufungsantrag abgestimmt werden soll.

#### § 10

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsvereinsvorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden auf Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet einschließlich der Jahreshauptversammlung mind. drei Mal im Jahr statt.

#### § 11

- (1) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung

findet in den ersten fünf Monaten jedes zweiten Geschäftsjahres statt.

- (2) Termine und vorläufige Tagesordnung sind 2 Wochen vorher zu veröffentlichen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:  
Entgegennahme und Diskussion der Jahresberichte des Ortsvereinsvorstandes, des Kassierers, der Revisoren, die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes, des Kassierers, der Revisoren,  
die Wahl des Ortsvereinsvorstandes,  
die Wahl der Revisoren,  
die Wahl der Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz,  
die Wahl der nicht delegierten festen Mitglieder des Mitgliederrates,  
Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (4) Die Wahlen erfolgen auf zwei Jahre.
- (5) Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden in jeweils einem Wahlgang gewählt:  
der Ortsvereinsvorsitzende,  
der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer,  
die Beisitzer.  
Der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden nach Referaten gewählt, deren Zahl und Aufgaben von der Mitgliederversammlung vor der Wahl beschlossen werden.

### **Ortsvereinsvorstand**

#### § 12

- (1) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus: dem Vorsitzenden,  
dem/den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer

und einer jeweils von der Jahreshauptversammlung bestimmten Anzahl von Beisitzern.

- (2) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Er ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor. Auf Antrag können die Stadtteile, Arbeitskreise und Arbeitsgemeinschaften Auslagenersatz erhalten.

In Wahrnehmung seiner Aufgaben ist er berechtigt:

- a) Anträge zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung zu stellen,
  - b) Vorschläge für die Wahl von Bewerbern für öffentliche Ämter zu machen,
  - c) Vorschläge für die Nominierung von Kandidaten zu den Wahlen des Gemeinderates, des Kreistages, der Beigeordneten, des Oberbürgermeisters und zum Land- und Bundestag zu machen.
  - d) Vorschläge für die Wahl der Kreisdelegierten zu machen.
  - e) Er ist berechtigt, an den Zusammenkünften aller Parteikörperschaften, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Betriebsgruppen teilzunehmen: er muss vor diesen Zusammenkünften rechtzeitig informiert werden.
- (3) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat. Nach Bedarf werden öffentliche Vorstandssitzungen einberufen. Diese Sitzungen sind parteiöffentlich für alle Mitglieder des Ortsvereins Esslingen. Die Stadtteilrepräsentanten, der/die Fraktionsvorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in, Beigeordnete, Landtags- und Bundestagsabgeordnete,

sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften und des Seniorenkreises sind einzuladen. Antragsrecht beim Vorstand haben die Stadtteilrepräsentanten, die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, der Arbeitskreise sowie des Seniorenkreises.

- (4) Der Vorsitzende vertritt den Ortsverein nach außen. Bei seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende und nach diesem ein vom Ortsvereinsvorstand zu ermächtigendes Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes ein. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist eine Sitzung des Ortsvereinsvorstandes einzuberufen.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsvereins. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind auf der nächsten Sitzung des Ortsvereinsvorstandes zur

## **Revisoren**

### § 13

Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes zwei Revisoren gewählt. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

## **III. Der Mitgliederrat**

### § 14

- 1) Aufgaben des Mitgliederrates



Der Mitgliederrat ist ein Gremium des Ortsvereins, in dem politische Diskussionen im Ortsverein initiiert, vorangetrieben und reflektiert werden.

Dazu gehört insbesondere:

- entsprechenden Parteigremien und/oder Mandatsträgern zu empfehlen, bestimmte politische Themen auf die öffentliche politische Agenda zu bringen;
- entsprechenden Parteigremien und/oder Mandatsträgern zu empfehlen, bezüglich bestimmter Themen tätig zu werden;
- Anträge zu den Mitgliederversammlungen zu stellen.

Der Mitgliederrat ist ein parteiinternes Gremium und tritt selbst nicht in die Öffentlichkeit.

Alle Mitglieder des Ortsvereins sind berechtigt und aufgefordert, Anregungen für die inhaltliche Diskussion im Mitgliederrat einzubringen. Der Mitgliederrat tagt parteiöffentlich.

## (2) Zusammensetzung der Mitglieder des Mitgliederrates

Der Mitgliederrat besteht aus einer festen Anzahl gewählter Mitglieder und Delegierter (feste Mitglieder). Zudem ist jedes Mitglied des Ortsvereins berechtigt, die Sitzungen des Mitgliederrates zu besuchen, sich dort zu äußern und an Abstimmungen teilzunehmen.

Den festen Mitgliedern des Mitgliederrates gehören als Delegierte an:

- Ein/e Delegierte/r und ein/e Stellvertreter/in aus jeder im Ortsverein organisierten Arbeitsgemeinschaft;
- der/die Ortsvereinsvorsitzende;
- ein weiteres Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.

Den festen Mitgliedern gehören als gewählte Mitglieder zudem an:

10 von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Mitglieder.

Die gewählten Mitglieder des Mitgliederrates werden für die Dauer von zwei Jahren auf derjenigen Jahreshauptversammlung des Ortsvereins gewählt, auf der auch der Ortsvereinsvorstand neu gewählt wird. Auf dieser Sitzung werden auch die von den Arbeitsgemeinschaften delegierten Mitglieder bekannt gegeben.

### (3) Struktur und Organisation des Mitgliederrates

- a) Der Mitgliederrat bestimmt ein Leitungsteam, das aus drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Der/die Ortsvereinsvorsitzende gehört qua Amt zu diesem Leitungsteam. Das Leitungsteam ist für die Durchführung der Sitzungen des Mitgliederrates und deren Protokollierung verantwortlich.
- b) Der Mitgliederrat tagt alle zwei Monate zu einem regelmäßig wiederkehrenden Termin an einem festen Ort. Diese Termine werden an einer Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- c) Das Leitungsteam schlägt für die Sitzungen eine Tagesordnung vor und benennt zu einzelnen Themen

Referenten. Die festen Mitglieder des Mitgliederrates entscheiden per Mehrheitsbeschluss über die Tagesordnung. Nicht feste Mitglieder sind nicht zur Abstimmung über die Tagesordnung berechtigt.

### **Stadtteilgespräche**

#### § 15

Der Ortsverein bietet auch auf Ebene der Stadtteile bzw. von Stadtteilverbänden Möglichkeiten zum Austausch, zur Mitarbeit und zur Kampagnenorganisation an; beispielsweise über Stadtteilvertreter und Stadtteilgespräche.

#### **IV. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 16**

- (1) Bewerber um öffentliche Mandate und Parteiämter haben der Aufstellungskonferenz vor der Nominierung die von ihnen ausgeübten Nebentätigkeit und Funktionen in anderen Organisationen mitzuteilen. Insbesondere gilt dies für die Beratung eines Unternehmens oder Mitarbeit als Aufsichtsrat, Vorstand, Gesellschafter, Prokurist, Geschäftsführer, Mitglied eines Beirates eines Unternehmens.
- (2) Veränderungen sowie neu eingegangene Verpflichtungen sind während der Legislaturperiode unverzüglich dem jeweiligen Fraktionsvorstand und dem Ortsvereinsvorstand mitzuteilen.

##### **§ 17**

- (1) Persönliche Werbung bei Wahlkämpfen dürfen die Kandidaten betreiben. Das Wahlmaterial für diese persönliche Werbung bedarf im Falle der Gemeinde- und Kreistagswahl der Genehmigung der Wahlkampfleitung.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine persönliche Werbung, die andere Mitglieder der SPD für einen Kandidaten betreiben.

##### **§ 18**

Die Mandatsträger sind verpflichtet, die zuständigen Gremien im Bereich des Ortsvereins über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden zu halten und vor wichtigen Entscheidungen jeweils so rechtzeitig das Benehmen mit dem Ortsvereinsvorstand herzustellen, dass dieser noch beschlussmäßig Stellung

nehmen kann.

#### **V. Geschäftsordnung**

§ 19

Die Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschließt eine gemeinsame Geschäftsordnung für die Versammlungen des Ortsvereins.

#### **VI. Änderung der Satzung und der**

##### **Geschäftsordnung § 20**

Änderungen dieser Satzung können nur mit 2/3-Mehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von 4 Wochen unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderungen einzuberufen ist.

#### **VII. Geschäftsjahr**

§ 21

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **VIII. Übergangsvorschrift**

§ 22

Diese Satzung tritt am **17. November 2011** in Kraft.

## BEITRAGSTABELLE

---

Im Jahr 2011 hat der Parteitag der SPD nachfolgende Beitragstabelle beschlossen:

MONATSEINKOMMEN				
Bis	1000 €	2000 €	3000 €	über
1000 €	bis 2000 €	bis 3000 €	bis 4000 €	4000 €
MONATSBEITRÄGE				
5 €	7,50 €	25 €	45 €	100 €
	bis 20 €	bis 35 €	bis 75 €	und mehr

Jedes Mitglied stuft sich im Rahmen der zutreffenden Gruppe selbst ein. Der jeweils erstgenannte Beitragswert stellt den erwarteten Mindestbeitrag dar. **Für Mitglieder ohne Einnahmen oder mit geringfügigem Einkommen beträgt der monatliche Beitrag 2,50 €.**

Bis zu einer Gesamthöhe von 1.650 € (3.300 € bei gemeinsam veranlagten Ehegatten) werden Beiträge und Spenden zu 50 % von der Einkommensteuer abgezogen. Bis zu weiteren 1.650 € bzw. 3.300 € können vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.